

Förderverein St. Martini-
Kirchengemeinde
Langenholtensen e.V.
Der Vorstand



Förderverein St. Martini Kirchengemeinde Langenholtensen e.V.
An der Luthereiche 3, 37154 Northeim

Satzung des Fördervereins St. Martini-Kirchengemeinde Langenholtensen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Martini-Kirchengemeinde Langenholtensen e.V." – im folgenden "Verein" genannt – und hat seinen Sitz in Langenholtensen.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen am Bauwerk und der Ausstattung der Gebäude der St. Martini-Kirchengemeinde Langenholtensen sowie durch die Unterstützung ihrer Gemeindegarbeit.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und wendet sich an alle Personen, die die Erhaltung und Ausstattung der Gebäude der Langenholtenser Kirchengemeinde und deren Gemeindegarbeit als wichtige Aufgabe anerkennen.
- (3) Der Verein befasst sich im Einzelnen mit der Aufgabe,
 - im Inland und Ausland Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Herstellung, Wiederherstellung, Erhaltung und Ausstattung der Gebäude der Langenholtenser St.-Martini-Kirchengemeinde zu wecken und zu erhalten, damit auch der dörfliche Charakter erhalten bleibt;
 - durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen und durch Sammlung von Spenden, die zur Wiederherstellung und zur Erhaltung der Gebäude der Kirchengemeinde und ihrer Ausstattung erforderlichen Mittel zu beschaffen;
 - mit publizistischen Mitteln der Öffentlichkeit die historischen und kulturellen Werte der geförderten Bauwerke sowie die Gemeindegarbeit nahezubringen;
 - die Gemeindegarbeit in vollem Umfang zu unterstützen, dabei soll sowohl personelle als auch allgemeine und kulturelle Gemeindegarbeit unterstützt werden. Die Unterstützung soll alles betreffen, was im Interesse der Kirchengemeinde ist, wobei auch ausschließlich diese durch die Förderung begünstigt sein soll.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von Konfession und Nationalität. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmrecht sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie religionsmündige, also konfirmierte Mitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Konfirmation.

(2) Mitglied wird man durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und dadurch, dass der Vorstand den Aufnahmeantrag genehmigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch freiwilligen Austritt.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres und muss nicht begründet werden. Die Kündigung muss an den Vorstand bis zum 1. Oktober des Jahres erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungszwecke verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

(6) Bei einer Familienmitgliedschaft verfügt jedes Familienmitglied über eine Stimme. Volljährige Kinder gelten während der Ausbildung noch als Mitglied im Sinne der Familienmitgliedschaft. Nach Abschluss der Ausbildung müssen sie selbstständiges Mitglied im Förderverein werden, um stimmberechtigt sein zu können.

§ 5

Beitragsleistungen

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbeitrag erstmalig bei Eintritt und dann jeweils zum 1. Februar eines Jahres an den Verein zu zahlen. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzende/r, 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r, 1 Kassenwart/-in, 1 Schriftführer/-in, 1 Beisitzer/-in), von denen mindestens eines dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Langenholtensen angehören soll. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern ergänzen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Kassenwart/-in
- die der Schriftwart/-in
- die/der Beisitzer/-in

Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer von ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dabei entstehende und nachgewiesene notwendige Aufwendungen werden ihm erstattet.

(4) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden in der Regel zweimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, für die nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen;
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Beschlussfassungen über Satzungen und Auflösung des Vereins;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand an einen von ihm bestimmten Ort einzuberufen und durch die/den Vorsitzende/-n des Vorstandes oder den Stellvertreter zu leiten. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Wahlen erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dies wieder eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

(4) Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Schriftführer/-in zu unterschreiben und von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer/-innen

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer/-innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Langenholtensen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 23.06.2010 in Kraft
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.06.2010.